

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2022/65 vom 17. Juni 2022

Sg Verwaltungsgericht, 2022-06-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2022_65

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2022/65 du 17 juin 2022

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2022/65 del 17 giugno 2022

Regeste

Schulrecht, privater Einzelunterricht, Art. 123 VSG (sGS 213.1). In Art. 123 Abs. 1 VSG ist der private Einzelunterricht vorgesehen, wobei die Vorschriften über die Privatschulen sachgemäss angewendet werden. Die Bewilligung wird erteilt, wenn zudem die Erziehung zur Gemeinschaftsfähigkeit sichergestellt ist (Art. 123 Abs. 2 VSG). Bei der Bewilligung für den privaten Einzelunterricht handelt es sich um eine Polizeibewilligung, auf die Anspruch besteht, wenn ein Gesuch die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt. Es ist darauf zu achten, dass die Bedingungen gesetzlich fixiert und, soweit möglich, objektiv ausgestaltet werden. Hinsichtlich der im Gesetz nicht näher definierten Sicherstellung der Erziehung zur Gemeinschaftsfähigkeit wird der Bewilligungsbehörde für privaten Einzelunterricht ein grosser Ermessensspielraum eingeräumt. Werden zu hohe Anforderungen gestellt, birgt dies die Gefahr eines faktischen Schulmonopols, womit Art. 123 VSG totor Buchstabe wäre. Sollen im Kanton St. Gallen jeglicher private Einzelunterricht und damit Homeschooling unterbunden werden, liegt dies nicht in der Kompetenz der rechtsanwendenden Behörde, sondern ist im Gesetz zu regeln. Solange dies nicht der Fall ist, obliegt es der Vorinstanz bzw. dem Bildungsdepartement konkret aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen die Erziehung zur Gemeinschaftsfähigkeit im Rahmen von privatem Einzelunterricht sichergestellt werden kann. Die Abweisung des Gesuchs um Bewilligung des privaten Einzelunterrichts mit dem Argument der fehlenden Sicherstellung der Erziehung zur Gemeinschaftsfähigkeit ohne vertiefte Prüfung des von den Beschwerdeführern eingereichten detaillierten Konzepts und ohne konkrete Angaben, wie die Erziehung zur Gemeinschaftsfähigkeit bei privatem Einzelunterricht sichergestellt werden kann, stellt eine fehlende Ermessenbetätigung dar. Gutheissung der Beschwerde und Rückweisung zur erneuten Prüfung des Gesuchs an die Vorinstanz (Verwaltungsgericht, B 2022/65).

Erwägungen

E. 4.1

Die Vorinstanz führte in der angefochtenen Verfügung sodann aus, das zwingende Kriterium des auf Dauer angelegten Unterrichts sei aufgrund der Angaben der Beschwerdeführer, sie strebten privaten Einzelunterricht ihrer Kinder für im Minimum ein Jahr an, tangiert. Bei kurzer Dauer wirke sich die Distanzierung von der Lerngruppe und der sozialen Gemeinschaft tendenziell zum Nachteil der Kinder aus.

E. 4.2

In Art. 123 in Verbindung mit Art. 117 Abs. 1 Ingress und lit. a VSG wird die "Dauer" des Privatunterrichts nicht definiert. Insbesondere wird darin weder eine Minimaldauer vorausgesetzt noch eine Befristung des Privatunterrichts untersagt. Entsprechend ist im Merkblatt "Privater Einzelunterricht (Homeschooling)" des Amtes für Volksschule, in

welchem unter Ziff. 8.3 verlangt wird, dass das Gesuch Angaben zur vorgesehenen Dauer des privaten Einzelunterrichts enthalten müsse, auch keine Mindestdauer oder ein Befristungsverbot vorgesehen. In der Botschaft des Regierungsrates zum Entwurf eines Volksschulgesetzes vom 23. Juni 1981 (ABl 1981, S. 1108 f.) wird zum unbestimmten Passus "auf Dauer angelegter Unterricht" in Art. 117 Abs. 1 Ingress und lit. a VSG (Art. 122 Abs. 1 des Entwurfs) ausgeführt, die Forderung nach der Gewährleistung eines kontinuierlichen Unterrichts setze voraus, dass die Trägerschaft einer Privatschule Gewähr für eine gewisse Leistungsfähigkeit biete. Eine detaillierte Überprüfung und Überwachung der finanziellen Tragbarkeit einer Privatschule sei allerdings weder notwendig noch praktisch durchführbar. H. Plotke (Schweizerisches Schulrecht, 2. Aufl. 2003, S. 674) stellt die Dauerhaftigkeit des Betriebes, nicht zuletzt in finanzieller Hinsicht, in Zusammenhang mit der Vertrauenswürdigkeit der Trägerschaft (vgl. dazu VerwGE B 2021/265 vom 25. April 2022 E. 4.1).

E. 4.3

Die Vorinstanz erachtete vorliegend das Kriterium "auf Dauer angelegter Unterricht" in der angefochtenen Verfügung deswegen als tangiert, weil sich das Gesuch der Beschwerdeführer auf eine nur beschränkte Zeitspanne – "im Minimum ein Jahr" – bezogen habe. Hingegen hat sie nicht in Abrede gestellt, dass der beantragte private Einzelunterricht unter den Gesichtspunkten der Leistungsfähigkeit sowie der Vertrauenswürdigkeit der Beschwerdeführer resp. der von diesen mit dem privaten Einzelunterricht betrauten G.____ auf Dauer angelegt ist. Die Beschwerdeführer hielten in ihrem Gesuch vom 16. November 2021 bezüglich der vorgesehenen Dauer des privaten Einzelunterrichts fest, sie strebten eine konstante Schulbildung ihrer Kinder in Form von privatem Einzelunterricht an, im Minimum ein Jahr. Damit taten sie ihren Willen kund, ihre Kinder nach Möglichkeit dauerhaft zuhause zu beschulen. Inwiefern sich eine kurze Dauer des privaten Unterrichts für die Kinder nachteilig auf die Distanzierung von der sozialen Gemeinschaft auswirkt, ist sodann nicht nachvollziehbar. Hinzu kommt, dass die Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren nicht aufgefordert wurden, die Angaben zur Dauer des Unterrichts zu präzisieren oder zu ergänzen. G.____, welche die Lektionen im Gruppenunterricht erteilen würde, hat im Hinblick auf das Alter ihres Sohnes, der im kommenden Schuljahr die 5. Klasse besuchen wird, ausgeführt, dass ihr Unterricht voraussichtlich auf zwei Jahre begrenzt sei (Verfahren B 2022/67, act. 7/2a.3). In der Beschwerde wird sodann ausgeführt, eine längerdauernde Bewilligung werde gerne gesehen und mit Freude akzeptiert (act. 1, Ziff. 33). Demzufolge ist der von den Beschwerdeführern beantragte private Einzelunterricht auf Dauer im Sinne von Art. 123 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 117 Abs. 1 Ingress und lit. a VSG angelegt. Schliesslich wird auch beim Besuch einer Privatschule keine Mindestdauer verlangt, ein Wechsel zurück in die Volksschule ist jederzeit zulässig.

E. 5

Nachdem die Verfügung der Vorinstanz gänzlich aufgehoben wird, ist auf die Rüge der zu hohen Gebühr nicht näher einzugehen.

E. 6.1

Bei diesem Verfahrensausgang – die Beschwerde ist gutzuheissen – gehen die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zulasten des Staates (Vorinstanz, vgl. Art. 95 Abs. 1 VRP und VerwGE B 2017/76 vom 16. August 2018 E. 5 mit Hinweisen). Eine

Entscheidgebür für das Beschwerdeverfahren von CHF 1'500 ist angemessen (Art. 7 Ziff. 222 der Gerichtskostenverordnung; sGS 941.12). Auf die Erhebung ist zu verzichten (Art. 95 Abs. 3 VRP). Den Beschwerdeführern ist der im Beschwerdeverfahren geleistete Kostenvorschuss von CHF 1'500 zurückzuerstatten.

E. 6.2

Die Beschwerdeführer haben obsiegt, weshalb die Vorinstanz sie grundsätzlich antragsgemäss ausseramtlich zu entschädigen hat (Art. 98 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 98 bis VRP). Der Beschwerdeführer macht geltend, er vertrete sich als Rechtsanwalt selbst, weshalb ihm eine angemessene Umtriebsentschädigung zuzusprechen sei. Sein Aufwand habe rund 23 Stunden betragen. Da der Beschwerdeführer in der vorliegenden Angelegenheit nicht beruflich, sondern in eigener Sache tätig ist, ist die Honorarordnung (sGS 963.75) nicht anwendbar. Stattdessen steht ihm eine Umtriebsentschädigung zu, wovon er zutreffend selber ausgeht (Art. 98 ter VRP in Verbindung mit Art. 95 Abs. 3 lit. c der Schweizerischen Zivilprozessordnung, SR 272, vgl. hierzu GVP 2012 Nr. 47). Anspruch auf eine Umtriebsentschädigung besteht nur ausnahmsweise, namentlich wenn es sich um eine komplizierte Sache mit hohem Streitwert handelt, wenn der getätigte Aufwand erheblich ist und zwischen dem betriebenen Aufwand und dem Ergebnis der Interessenwahrung ein vernünftiges Verhältnis besteht (VerwGE B 2013/178 vom 12. Februar 2014 E. 4.4). Für die geltend gemachte Entschädigung ist der Gesuchsteller beweispflichtig (Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen, 2. Aufl. 2003, Rz. 841). Gestützt auf die Angaben des Beschwerdeführers über den getätigten Aufwand im zeitlichen Umfang von rund 23 Stunden, der aufgrund der umfangreichen Eingabe als glaubhaft erscheint, sowie angesichts der Komplexität und Tragweite der Materie rechtfertigt es sich vorliegend, den Beschwerdeführern eine Umtriebsentschädigung in der Höhe von CHF 500 zuzusprechen. Entschädigungspflichtig ist die Vorinstanz. Demnach erkennt das Verwaltungsgericht auf dem Zirkulationsweg zu Recht: Die Beschwerde wird gutgeheissen, die angefochtene Verfügung der Vorinstanz vom 17. Februar 2022 aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen. Die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 1'500 werden dem Staat (Vorinstanz) auferlegt. Auf die Erhebung wird verzichtet. Der von den Beschwerdeführern im Beschwerdeverfahren geleistete Kostenvorschuss von CHF 1'500 wird ihnen zurückerstattet. Der Staat (Vorinstanz) entschädigt die Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren ausseramtlich mit CHF 500.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.